

Der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Stadt Prenzlau
Der Bürgermeister
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Stadt Prenzlau Postst.

08. Okt. 2013

BM 1. 8. 1. 1. 17. 136 + 30

Nebenstelle:

Dezemat: III
Amt: Rechtsamt/
Kommunalaufsicht
Bearbeiter(in): Frau Schiemann
Zimmer-/Haus-Nr.: 407/1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-4030
Telefax: 03984 70-3099
E-Mail: kommunalaufsicht@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
30.00 – 20.44.20	24. September 2013	15 62 03 2. BM	07. Oktober 2013

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH an die BbgKVerf

Sehr geehrter Herr Sommer,

mit o. g. Schreiben haben Sie den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit der Bitte um Prüfung an die Kommunalaufsichtsbehörde übersandt. Zu dem Gesellschaftsvertrag (GV) ergeben sich folgende Bemerkungen:

Tochterunternehmen müssen dem öffentlichen Zweck des Mutterunternehmens unmittelbar dienen. Daher sind in § 2 Abs. 3 GV die Worte „dem öffentlichen Zweck“ einzufügen (... gleichartige oder ähnliche Unternehmen, die dem öffentlichen Zweck der Gesellschaft unmittelbar dienen ...).

In § 8 Abs. 3 bis 6 GV ist von einer Entsendung und Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates die Rede. Entsendung und Bestellung schließen sich jedoch aus. Es bestehen zwei Möglichkeiten, wie die Gemeindevertretung die weiteren Vertreter der Gemeinde im Aufsichtsrat nach § 97 Abs. 2 BbgKVerf „bestimmen“ kann. Ist im Gesellschaftsvertrag ein Entsendungsrecht vorgesehen, erfolgt die Wahl nach §§ 40, 41 BbgKVerf und die gewählten Personen werden von der Gemeinde unmittelbar in den Aufsichtsrat entsandt. Ist kein Entsendungsrecht vorgesehen, ist mit der Wahl der weiteren Vertreter nach §§ 40, 41 BbgKVerf ein Weisungsbeschluss im Sinne des § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf gegenüber dem Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung verbunden. Bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung ist dieses Wahlergebnis für das Stimmverhalten des Vertreters der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung verbindlich. Dieser darf in der Gesellschafterversammlung die gemeindlichen Aufsichtsratsmitglieder

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

weder gegen noch ohne einen Wahlbeschluss der Gemeindevertretung bestellen. Im Interesse eines einfachen Verfahrens ist die Entsendung vorzugswürdig.

Zu § 9 Abs. 7 Satz 2 GV verweise ich auf § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf, der sich auch auf den Aufsichtsrat bezieht. Danach haben die Vertreter der Gemeinde den Hauptverwaltungsbeamten und nicht die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten. Die Unterrichtung durch den Hauptverwaltungsbeamten an die Stadtverordnetenversammlung stellt eine interne Regelung der Stadt dar, die nicht in den GV aufzunehmen ist. In § 9 Abs. 7 Satz 2 GV könnte also formuliert werden: "Der Aufsichtsrat berichtet unverzüglich schriftlich dem Hauptverwaltungsbeamten des Gesellschafters über den geprüften ..."

Die in § 9 Abs. 5 Bst. c) GV und in § 9 Abs. 6 GV geregelten Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind der Gesellschafterversammlung zuzuweisen. Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf ist durch den Gesellschaftsvertrag sicher zu stellen, dass die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sichergestellt ist. Daher muss gewährleistet sein, dass die Stadt auf wesentliche Entscheidungen des Unternehmens Einfluss nehmen kann. Da die Gemeinde nur nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf über ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf das Unternehmen einwirken kann, sind im Gesellschaftsvertrag grundlegende Entscheidungen an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu binden. Dazu zählen in der Regel die Entscheidungen, die nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf vergleichsweise auch der Gemeindevertretung vorbehalten sind (vgl. Schreiben vom 10. Januar 2013). Besondere Umstände, die ein Absehen vom Regelfall erfordern, sind nicht erkennbar. Folgeänderungen ergeben sich dann bei § 9 Abs. 5 Bst. e) GV und bei § 11 Abs. 1 GV.

Die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen muss entgegen § 9 Abs. 5 Bst. a) GV ebenfalls der Gesellschafterversammlung obliegen. Die Befugnisse der GmbH beruhen auf der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, bestimmte kommunale Aufgaben der Stadt in Form der GmbH zu erledigen. Diese Aufgaben können durch den Aufsichtsrat weder erweitert noch beschränkt werden. Die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes bedarf nach § 28 Abs. 2 Nr. 21 BbgKVerf der Beschlussfassung der SVV. Handelt es sich um neue Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsgegenstandes, muss die Zuständigkeit analog bei der Gesellschafterversammlung liegen. Eine Aufgabe von Tätigkeiten ist ebenfalls durch die SVV zu entscheiden, da diese Aufgaben dann wieder durch die Stadt selbst wahrgenommen werden müssen.

Ihrer abweichenden Argumentation im Schreiben vom 24. September 2013 kann nicht gefolgt werden, da die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht weisungsgebunden sind. Der Einfluss der Stadtverordnetenversammlung ist somit nicht gewahrt. Auch wenn bei den derzeit handelnden Akteuren stets eine Abstimmung mit der Stadt erfolgt, hat der Gesellschaftsvertrag Vorsorge zu treffen, dass unabhängig von den handelnden Personen der Einfluss der Stadtverordnetenversammlung bei grundlegenden Entscheidungen gewährleistet ist. Die Stadtverordnetenversammlung hat als oberste Dienstbehörde nur die Möglichkeit, auf die Entscheidungen des Bürgermeisters als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung einzuwirken.

Gleiches gilt für § 9 Abs. 5 Bst. h) GV, wonach der Aufsichtsrat über die Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft entscheiden soll. Auch hier muss die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben sein, damit der Einfluss

der Stadt geltend gemacht werden kann. Die grundlegenden Entscheidungen bei Tochterunternehmen werden in deren Gesellschafterversammlung getroffen. Die Muttergesellschaft ist hier durch ihren Geschäftsführer vertreten. Der Hauptverwaltungsbeamte - und über Weisungsrechte die Gemeindevertretung - können keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf die Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens ausüben, um die Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften sicher zu stellen. Daher sollen im Gesellschaftsvertrag bestimmte Entscheidungen (oder generell die Ausübung des Stimmrechtes) des Geschäftsführers in der Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Mutterunternehmens gestellt werden. Dies gilt gleichermaßen für weitere Unterbeteiligungen.

Sofern zum Inhalt des Gesellschaftsvertrages Gesprächsbedarf besteht, bitte ich um telefonische Abstimmung eines Termins.

Redaktionelle Hinweise:

- § 9 Abs. 5 Bst. a) GV: „Tätigkeitsbereichen“ statt „Tätigkeitsberichten“
- § 9 Abs. 5 Bst. c) GV: „grundstücksgleichen“ statt „grundstückseigenen“
- § 11 Abs. 2 GV: „ist in“ einmal streichen

Da die Stadtwerke Prenzlau GmbH über eine Tochtergesellschaft verfügt, ist auch deren Gesellschaftsvertrag an die BbgKVerf anzupassen bzw. ist auf dessen Anpassung hinzuwirken. Ich bitte um entsprechenden Nachweis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ines Schiemann
Sachgebietsleiterin

Der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17281 Prenzlau

Stadt Prenzlau
Der Bürgermeister
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Stadt Prenzlau Postst.

08. Okt. 2013

BM *dta*

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Rechtsamt/
Kommunalaufsicht
Bearbeiter(in): Frau Schiemann
Zimmer-/Haus-Nr.: 407/1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-4030
Telefax: 03984 70-3099
E-Mail: kommunalaufsicht@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
30.00 – 20.44.20	24. September 2013	15 62 03	08. Oktober 2013

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau GmbH Prenzlau an die BbgKVerf

Sehr geehrter Herr Sommer,

der Gesellschaftsvertrag (GV) der Wohnbau GmbH Prenzlau wurde durch die Kommunalaufsicht bereits im Mai 2013 geprüft. Die gegebenen Hinweise wurden umgesetzt.

Darüber hinaus wurde der Entwurf des Gesellschaftsvertrages in weiteren Punkten geändert, zu denen ich Ihnen folgendes mitteile:

In § 8 Abs. 3 bis 6 GV ist nunmehr von einer Entsendung und Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates die Rede. Entsendung und Bestellung schließen sich jedoch aus. Es bestehen zwei Möglichkeiten, wie die Gemeindevertretung die weiteren Vertreter der Gemeinde im Aufsichtsrat nach § 97 Abs. 2 BbgKVerf „bestimmen“ kann. Ist im Gesellschaftsvertrag ein Entsendungsrecht vorgesehen, erfolgt die Wahl nach §§ 40, 41 BbgKVerf und die gewählten Personen werden von der Gemeinde unmittelbar in den Aufsichtsrat entsandt. Ist kein Entsendungsrecht vorgesehen, ist mit der Wahl der weiteren Vertreter nach §§ 40, 41 BbgKVerf ein Weisungsbeschluss im Sinne des § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf gegenüber dem Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung verbunden. Bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung ist dieses Wahlergebnis für das Stimmverhalten des Vertreters der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung verbindlich. Dieser darf in der Gesellschafterversammlung die gemeindlichen Aufsichtsratsmitglieder weder gegen noch ohne einen Wahlbeschluss der Gemeindevertretung bestellen. Im Interesse eines einfachen Verfahrens ist die Entsendung vorzuzugswürdig.

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Zu § 9 Abs. 7 Satz 2 GV verweise ich auf § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf, der sich auch auf den Aufsichtsrat bezieht. Danach haben die Vertreter der Gemeinde den Hauptverwaltungsbeamten und nicht die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten. Die Unterrichtung durch den Hauptverwaltungsbeamten an die Stadtverordnetenversammlung stellt eine interne Regelung der Stadt dar, die nicht in den GV aufzunehmen ist. In § 9 Abs. 7 Satz 2 GV könnte also formuliert werden: "Der Aufsichtsrat berichtet unverzüglich schriftlich dem Hauptverwaltungsbeamten des Gesellschafters über den geprüften ..."

In § 10 Abs. 2 GV wurde die Frist für die Einladung zur Gesellschafterversammlung auf zwei Wochen verkürzt. Dies ist unbedenklich, da angesichts der Ladungs- und Bekanntmachungsfristen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung die Einberufung einer Sitzung noch vor der Gesellschafterversammlung möglich ist.

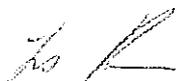
Weiterhin wurden gegenüber dem früheren Entwurf des Gesellschaftsvertrages Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat verlagert. Ihrer diesbezüglichen Argumentation kann nicht gefolgt werden, da die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht weisungsgebunden sind. Der Einfluss der Stadtverordnetenversammlung ist somit nicht gewahrt. Auch wenn bei den derzeit handelnden Akteuren stets eine Abstimmung mit der Stadt erfolgt, hat der Gesellschaftsvertrag Vorsorge zu treffen, dass unabhängig von den handelnden Personen der Einfluss der Stadtverordnetenversammlung bei grundlegenden Entscheidungen gewährleistet ist. Die Stadtverordnetenversammlung hat als oberste Dienstbehörde nur die Möglichkeit, auf die Entscheidungen des Bürgermeisters als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung einzuwirken. Im Übrigen verweise ich auf Ziffer 1 b) meines Schreibens vom 10. Januar 2013. Besondere Umstände, die ein Absehen vom Regelfall erfordern, sind nicht erkennbar. Aus Sicht der Kommunalaufsicht sind die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates in § 9 Abs. 5 und 6, § 10 Abs. 8 und § 11 Abs. 1 GV daher entsprechend dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages vom 14. Februar 2013 zu regeln. Sofern dazu weiterhin Gesprächsbedarf besteht, bitte ich um telefonische Abstimmung eines Termins.

Redaktionelle Hinweise:

- § 9 Abs. 5 Bst. c) GV: „grundstücksgleichen“ statt „grundstückseigenen“
- § 11 Abs. 2 GV: „ist in“ einmal streichen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ines Schiemann
Sachgebietsleiterin